

Kurzarbeit im Rahmen der Pandemie

Bearbeitungsstand: 22.03.2020

Sollte der Betrieb aus personellen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufrechtzuerhalten sein, kann der Arbeitgeber Kurzarbeit einführen, soweit die übrigen Voraussetzungen der Kurzarbeit vorliegen. Auf diese Weise ist es dem Arbeitgeber möglich, Personalkosten zu reduzieren und die wirtschaftlichen Nachteile der Pandemie zu reduzieren.

a) Antragsverfahren Agentur für Arbeit

Einzelheiten, weitere Informationen und Antragsunterlagen zur Kurzarbeit finden Sie hier

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Es ist kurzfristig zu überlegen, Kurzarbeitergeld zu beantragen. Ggf. ist die Kurzarbeit dann unverzüglich bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen, denn die Gewährung kann nicht nachträglich beantragt werden.

b) Rechtsgrundlage im Betrieb

Die Kurzarbeit kann nicht einfach einseitig angeordnet werden. Hierzu bedarf es einer Rechtsgrundlage im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung/Regelungsvereinbarung. Ein Betriebsrat bzw. eine Mitarbeitervertretung sind zu beteiligen und eventuell können Sie über eine Betriebs- bzw. Regelungsvereinbarung nach BetrVG oder MAVO eine gesonderte Rechtsgrundlage schaffen. Sollten weder eine arbeitsvertragliche bzw. tarifvertragliche Grundlage zur Einführung der Kurzarbeit vorhanden sein und kein Betriebsrat oder Mitarbeitervertretung bestehen, ist eine Regelung mit den Mitarbeitern abzustimmen.

Soweit die Regelungen zur Kurzarbeit eine Ankündigungsfrist vorsehen, müssen Arbeitgeber die Ankündigungsfrist grundsätzlich einhalten oder versuchen, mit den Arbeitnehmern den früheren Beginn der Kurzarbeit zu vereinbaren.

c) Urlaub und Freizeitausgleich im Zusammenhang mit Kurzarbeit

Grundsätzlich wird das Kurzarbeitergeld nicht bewilligt, soweit der Arbeitsausfall vermeidbar ist.

Zur Vermeidung des Arbeitsausfalles kommt die Gewährung von Urlaub in Betracht. Grundsätzlich kann aber vom Arbeitgeber eine Bestimmung über den Antritt des Urlaubs zur Vermeidung der Kurzarbeit gegen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer/-innen nicht gefordert werden. Sofern jedoch der Urlaub z. B. durch Eintragung in die Urlaubsliste, durch Urlaubsplan oder Betriebsferien auf einen Zeitraum festgelegt ist, der von der Kurzarbeit erfasst wird, und von der vorgesehenen Urlaubsplanung nur wegen der Kurzarbeit abgewichen werden soll, liegt insoweit vermeidbarer Arbeitsausfall vor. Das Gleiche gilt, wenn noch übertragene Urlaubsansprüche aus dem vergangenen Urlaubsjahr bestehen und der Arbeitgeber es unterlässt, eine Bestimmung über den Antritt des Urlaubs zu treffen, obwohl abweichende Urlaubswünsche der betroffenen Arbeitnehmer/-innen nicht

bestehen oder nicht zu berücksichtigen sind. In diesen Fällen kann für die Dauer des möglichen Urlaubs Kurzarbeitergeld einbehalten werden.

Zur Vermeidung des Arbeitsausfalles kommt auch Freizeitausgleich wegen Mehrarbeit bzw. der Ausgleich eines Arbeitszeitkontos in Betracht. Hierzu verweise ich auf das Merkblatt der Agentur für Arbeit Nr. 8a, insbesondere auf die Seiten 13 ff.

d) Kündigungen

Kündigungen sind auch während der Kurzarbeit möglich und zulässig.

Allerdings sind Mitarbeiter vom Kurzarbeitergeld ausgenommen, deren Arbeitsverhältnis gekündigt wurde oder die selber gekündigt haben.

Soweit ersichtlich schließt die Agentur für Arbeit die Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeld aus, die Kündigungsschutzklage erhoben haben. Dies ist im Einzelfall zu klären

e) Maßnahmen von Gesetzgebung und Regierung zur Unterstützung der Betriebe

Wird auf das ausfallende Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld gezahlt, muss bisher der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aber für diesen fiktiven Teil des Arbeitsentgeltes allein tragen (SV-Beiträge). Dies gilt auch für den Zusatzbeitrag. Gesetzgeber und Regierung haben diesbezüglich und im Weiteren Erleichterung im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld beschlossen. Die Einzelheiten sind hier veröffentlicht

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/kurzarbeitergeld-wird-erleichtert.html>

Es sollte schon möglichst bei der Antragstellung versucht werden, die Erstattung der SV-Beiträge zu beantragen.